

**17552/AB**  
Bundesministerium vom 16.05.2024 zu 18150/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2024-0.228.983

Wien, 3.5.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete, schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 18150/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA**, betreffend die **Bearbeitungszeit für Anträge auf Angehörigenbonus** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Wie viele Anträge auf Angehörigenbonus wurden seit Juli 2023 gestellt?*

---

Der Angehörigenbonus nach § 21g BPGG wird von Amts wegen (automatisch ohne Antragstellung) festgestellt. Zwischen Juli 2023 und dem 31. März 2024 erfolgten **10.091** amtsweige Feststellungen.

Der Angehörigenbonus nach § 21h BPGG ist antragsbedürftig. Zwischen Juli 2023 und dem 31. März 2024 wurden **9.582** Anträge gestellt.

**Fragen 2 bis 4:**

- *Wie viele der gestellten Anträge wurden genehmigt?*
- *Wie viele der gestellten Anträge wurden abgelehnt?*

- Wie viele Anträge wurden jeweils in den einzelnen Bundesländern genehmigt bzw. abgelehnt?

Die Anzahl der Anträge, die im Zeitraum Juli 2023 bis 31. März 2024 abgelehnt bzw. positiv erledigt wurden, kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Ausl	Wien	NÖ	Bgld	OÖ	Stmk	Ktn	Sbg	Tirol	Vbg	Gesamt
<b>Ablehnungen</b>	2	389	745	82	425	493	207	104	205	134	<b>2.794</b>
<b>Zuerkennungen</b>	8	1.867	3.108	406	2.442	2.761	1.014	664	1.149	745	<b>14.164</b>
<b>Gesamt</b>	<b>10</b>	<b>2.264</b>	<b>3.853</b>	<b>488</b>	<b>2.867</b>	<b>3.254</b>	<b>1.221</b>	<b>768</b>	<b>1.354</b>	<b>879</b>	<b>16.958</b>

Quelle: Auswertung Dachverband aus PFIF

Zur Differenz Anzahl Anträge und Erledigungen wird angemerkt, dass laut Information der Träger die Abtretungen (rund 2.000 Fälle) an einen anderen Träger noch nicht korrekt in der Datenbank gespeichert sind und es so zu Doppelungen im Datensatz kommt. Eine Bereinigung wird baldigst erfolgen. Zudem gibt es derzeit noch rund 700 offene Anträge, über die zeitnah aufgrund der kurzen durchschnittlichen Verfahrensdauer entschieden werden wird.

#### Frage 5:

- Aus welchen Gründen werden Anträge abgelehnt?

Die Anträge auf Angehörigenbonus nach § 21h BPGG werden aus den folgenden Gründen abgelehnt:

- Die Pflegestufe 4 der Pflegebedürftigen ist nicht vorhanden;
- die Pflegestufe 4 der Pflegebedürftigen ist im gesamten Jahr vor Anspruchsbeginn nicht vorhanden;
- das Pflegejahr ist nicht vollendet;
- die pflegenden Angehörigen beziehen bereits einen Angehörigenbonus;
- für die pflegebedürftige Person wird bereits ein Angehörigenbonus bezogen;
- keine häusliche Umgebung (Pflegeeinrichtung oder keine örtliche Nähe);
- monatliches Einkommen der pflegenden Angehörigen übersteigt die Einkommensgrenze;
- keine überwiegende Pflege durch die antragstellende pflegende Person;
- Fehlen des Verwandtschaftsverhältnisses;
- Zurückziehung bzw. Zurückweisung des Antrages.

**Frage 6:**

- Welche zuerkannte Pflegestufe haben die zu pflegenden Angehörigen, deren Anträge angenommen wurden?

Die Pflegegeldstufe der zu pflegenden Personen, deren pflegende Angehörige zum Stichtag 1. Februar 2024 den Angehörigenbonus zugesprochen bekamen, kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Pflegegeldstufe	Gesamt
4	5.199
5	3.874
6	2.741
7	1.558
<b>Gesamt</b>	<b>13.372</b>

Quelle: Auswertung Dachverband aus PFIF

Anmerkung: Zur Beantwortung dieser Frage wurde eine Auswertung zu einem bestimmten Stichtag durchgeführt, da der Zeitraum für eine Auswertung des Jahresdurchschnitts noch zu kurz ist.

**Fragen 7 und 8:**

- Wie viele Angehörigenbonusempfänger sind männlich bzw. weiblich?
- In welchen Altersgruppen sind wie viele Angehörigenbonusempfänger?

In der folgenden Tabelle ist die Anzahl der Bezieher:innen des Angehörigenbonus nach Geschlecht und Alter mit Stichtag 1. Februar 2024 enthalten:

Altersgruppen	Frauen	Männer	Gesamt
15-25	59	26	85
26-35	735	95	830
36-45	2.215	191	2.406
46-55	3.679	482	4.161

Altersgruppen	Frauen	Männer	Gesamt
<b>56-65</b>	3.468	528	3.996
<b>66-75</b>	1.071	82	1.153
<b>76-85</b>	632	39	671
<b>Über 85</b>	61	9	70
<b>Gesamt</b>	<b>11.920</b>	<b>1.452</b>	<b>13.372</b>

Quelle: Auswertung Dachverband aus PFIF

### Frage 9:

- *Wie lange dauert eine durchschnittliche Bearbeitung eines Antrags auf Angehörigenbonus?*

Die durchschnittliche Verfahrensdauer für die Bearbeitung von Angehörigenbonusanträgen im Jänner 2024 betrug bei den Ablehnungen 26 Tage und bei den Zuerkennungen 27 Tage.

Angemerkt wird, dass, nachdem die technischen Voraussetzungen laut Gesetz erst Ende des Jahres 2023 gegeben sein mussten, jedoch schon vorher Anträge gestellt werden konnten, eine Betrachtung aller Anträge die durchschnittliche Verfahrensdauer verfälschen würde.

### Fragen 10 bis 12:

- *Aufgrund von welchen Problemen kann es zu langen Wartezeiten kommen?*
- *Welche Stelle ist für die langen Wartezeiten verantwortlich?*
- *Wurde das Problem der langen Wartezeiten bereits behoben?*

- a. Wenn nein, wann wird es behoben?*

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Angehörigenbonus wurden mit BGBl. I Nr. 213/2022 vom 29. Dezember 2022 verlautbart und traten mit 1. Juli 2023 in Kraft. In § 48g Abs. 7 BPGG wurde unter anderem festgehalten, dass die Auszahlungen durch den zuständigen Entscheidungsträger rückwirkend bis zum 1. Juli 2023 erst möglich sind, wenn die notwendigen technischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen mit Verordnung bis spätestens 31. Dezember 2023 festzustellen.

Die notwendigen technischen Umsetzungsmaßnahmen für die Auszahlung des Angehörigenbonus waren mit 20. November 2023 abgeschlossen. Folglich wurde nach Prüfung vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der Durchführungsverordnung vom 24. November 2023 verlautbart, dass die technischen Voraussetzungen für die Vollziehung des Angehörigenbonus ab 20. November 2023 gegeben sind (BGBI. II Nr. 335/2023).

Eine **Gewährung** des Angehörigenbonus war somit erstmals **ab 20. November 2023** möglich und die bis dahin gestellten Anträge wurden sukzessive abgearbeitet.

Am 29. November 2023 wurden mit dem Durchführungserlass Teil II noch weitere offene rechtliche Fragen zur Vollziehung des Angehörigenbonus geklärt und daraufhin konnte die erste **Auszahlung** des Angehörigenbonus **ab 1. Dezember 2023** erfolgen.

Die statistische Auswertung der Verfahrensdauer des Monats Jänner 2024 zeigt, dass inzwischen die Absprache über den Angehörigenbonus durchschnittlich innerhalb eines Monats erfolgt – insofern existieren keine langen Wartezeiten.

**Frage 13:**

- *Bekommen Personen mit Anspruch auf Angehörigenbonus den Bonus, den sie aufgrund der Wartezeiten nicht bekommen haben, rückwirkend ausbezahlt?*  
*a. Wenn nein, warum nicht?*

Der Angehörigenbonus wird bei einem rückwirkenden Anspruch jedenfalls auch rückwirkend ausbezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch



